

- (2) Die Zufahrten bzw. Zugänge vor den Gebäuden müssen durch Platten oder Pflaster befestigt werden. Asphaltierung und ähnliche ungegliederte Beläge sind unzulässig. Wassergebundene Kiesdecken sind zulässig.
- (3) Vorgärten dürfen nicht als Lagerfläche genutzt werden.

§ 16

Einfriedigungen, Stützmauern

- (1) Stütz-, Einfriedigungs- und Einfassungsmauern dürfen nur in Naturstein oder als verputzte Mauern, dem Hausputz angepaßt, errichtet werden. Zur Abdeckung dürfen nur Dachziegel, Naturstein oder Betonplatten mit Natursteinversatz verwendet werden.
- (2) Holzeinfriedigungen sind aus senkrecht stehenden Latten oder Brettern mit Zwischenräumen herzustellen.
- (3) Einfriedigungen in Kunststoffmaterialien sind nicht zulässig.

§ 17

Werbeanlagen und Hinweisschilder

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite des Gebäudes zulässig. Sie sollen grundsätzlich unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. OG angebracht werden.
- (2) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sollen zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammengefaßt werden.
- (3) Werbeanlagen auf der Fassade dürfen nicht höher als 45 cm sein und sollen aus Einzelbuchstaben bestehen. Einzelbuchstaben sind direkt und ohne Grundplatte auf die Fassade zu setzen bzw. zu malen. Die Werbeanlage darf höchstens 70 % der Gebäudebreite lang sein. Werbeanlagen in Form von Stechschildern (Ausleger) dürfen nicht höher als 80 cm sein und nicht mehr als 90 cm Ausladung haben. Als Ausleger sollen schmiedeeiserne oder ähnlich filigran gearbeitete Schilder ver-

wendet werden.

Ausnahmsweise können größere Ausleger zugelassen werden, die sich in das Ortsbild und die nähere Umgebung harmonisch einfügen. Ein Ausnahmegrund liegt insbesondere dann vor, wenn die Größe des Auslegers traditionelle Gründe hat.

- (4) Befinden sich in demselben Gebäude mehrere Geschäfte, gelten Abs. 1 - 3 für den jeweiligen vom einzelnen Geschäft eingenommenen Gebäudeteil entsprechend.
- (5) Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung und Lichtwerbung in grellen Farben sind nicht zulässig.
- (6) Hinweisschilder können außerhalb der Stätte der Leistung bis zu einer Gesamtfläche von 0,4 qm aufgestellt werden. Für sie gelten die Abs. 2, 3 und 5 sinngemäß.

§ 18

Automaten

Automaten und Schaukästen sind in der Regel nur in Gebäudenischen, Passagen oder als Bestandteile von Schaufensteranlagen zulässig. Sie dürfen in den öffentlichen Verkehrsraum nicht hineinragen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie der Gestaltung des Ortsbildes nicht zuwiderlaufen und Verkehrsbelange nicht beeinträchtigt werden.

§ 19

Unterhaltungspflicht

Bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, daß weder sie selbst noch das Straßen- und Ortsbild verunstaltet werden.

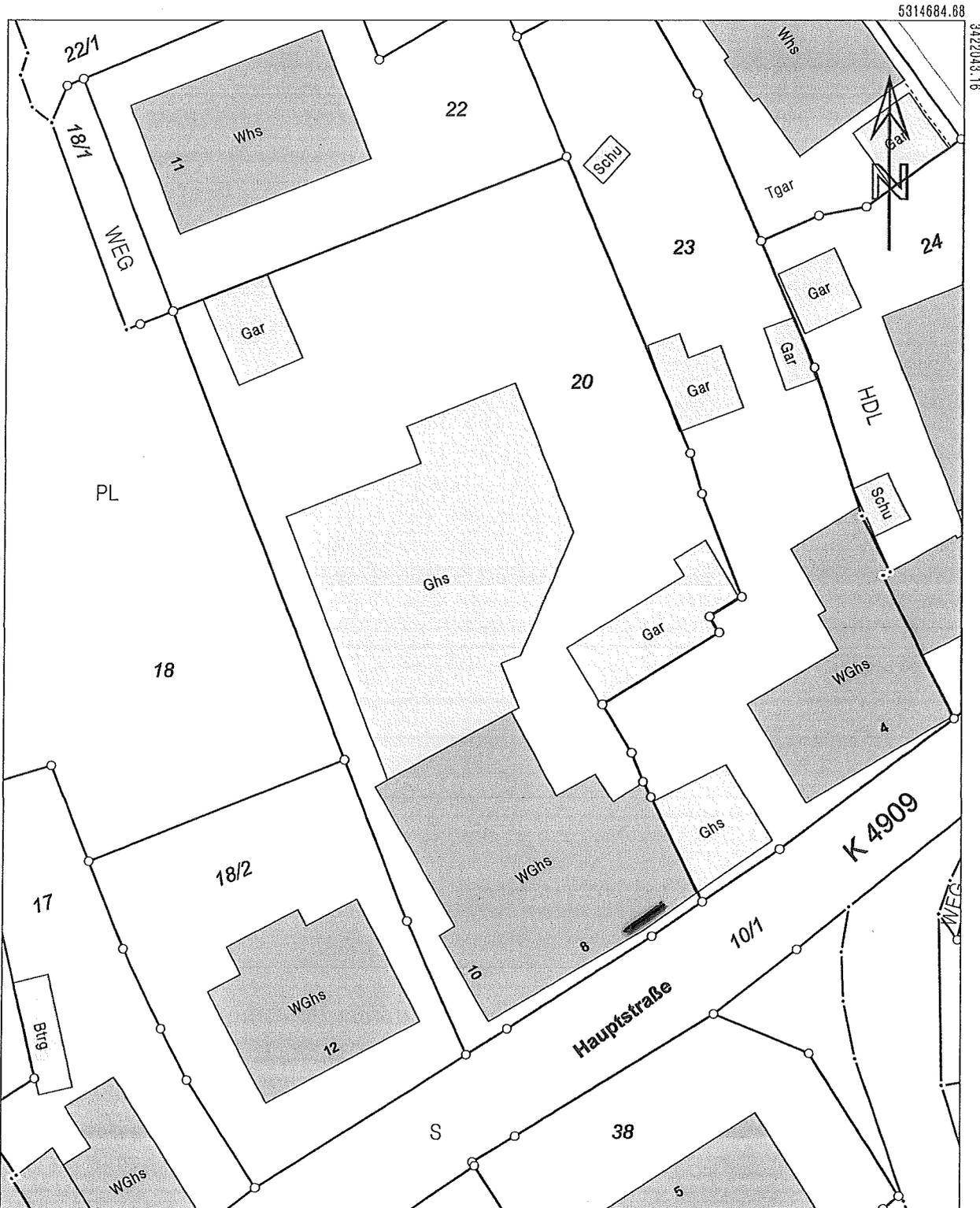
§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 74 Abs.2 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder

Flurstück: 20
Flur: Kirchzarten
Gemarkung: Kirchzarten

Gemeinde: Kirchzarten
Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald
Regierungsbezirk: Freiburg



5314684.68
3422043.16

3421959.16

5314581.18

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

Ansicht Treff Kirchzarten (Wort-Bildmarke etwss verkleinert)



Bilder Werbeanlage Bestand – Hauptstraße 8

